

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2010/23**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/23)

5. Januar 2010

Original: Englisch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

### **Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge**

### **Unterteilung der UN-Nummer 3256**

### **Antrag Belgiens**

---

### **Einführung**

1. Auf der einen Seite schreibt der Unterabschnitt 5.3.2.2 der sechzehnten überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften das Kennzeichen für erhöhte Temperatur für Beförderungseinheiten vor, die einen Stoff enthalten, der in flüssigem Zustand bei oder über einer Temperatur von 100 °C und in festem Zustand bei oder über einer Temperatur von 240 °C befördert oder zur Beförderung aufgegeben wird.
2. Auf der anderen Seite schreibt der Abschnitt 5.3.3 der RID/ADR-Ausgabe 2009 das Kennzeichen für erhöhte Temperatur für Kesselwagen/Tankfahrzeuge, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks, Spezialwagen/Spezialfahrzeuge oder -großcontainer/-container oder besonders ausgerüstete Wagen/Fahrzeuge oder Großcontainer/Container vor, die Stoffe enthalten, bei denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (6) die Sondervorschrift 580 angegeben ist. Dies sind Stoffe, die den UN-Nummern 3257 und 3258, nicht jedoch der UN-Nummer 3256 zugeordnet sind.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Obwohl im RID/ADR das Kennzeichen für erhöhte Temperatur nicht für die UN-Nummer 3256 (erwärmter flüssiger Stoff, entzündbar, n.a.g., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt) vorgeschrieben ist, kann dieser Stoff sehr wohl bei Temperaturen weit über 100 °C befördert oder zur Beförderung aufgegeben werden. In diesem Fall
- a) werden ohne ersichtlichen Grund die im Zusammenhang mit dieser hohen Temperatur vom Stoff ausgehenden Sicherheitsrisiken nicht berücksichtigt und
  - b) sind die verkehrsträgerspezifischen Vorschriften nicht harmonisiert, was zu Schwierigkeiten im multimodalen Verkehr führt.

### Antrag

4. In Kapitel 3.2 Tabelle A des RID/ADR

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)
3256	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt	3	F2	III	3	274 560

ersetzen durch:

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)
3256	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt und unter 100 °C	3	F2	III	3	274 560
3256	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt und bei oder über 100 °C	3	F2	III	3	274 560 580

(Die Spalten (7) bis (20) sind in beiden Fällen identisch und bleiben unverändert.)